elektronische Kopie

TESTATSEXEMPLAR

STADTWERKE ROTENBURG A. D. FULDA

ROTENBURG A. D. FULDA

Bericht über die
Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025
für das Geschäftsjahr 2025

HTW Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

elektronische Kopie

Stadtwerke Rotenburg a. d. Fulda, Rotenburg a. d. Fulda

Bilanz zum 31. Dezember 2025

A K T I V A

	31.12.2025 EUR		31.12.2024 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	154.753,00		192.620,00
		154.753,00	192.620,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	2.421.186,05		2.374.442,45
2. Bauten auf fremden Grundstücken	1.395,00		2.682,00
3. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	169.441,00		188.509,00
4. Verteilungs- und Entsorgungsanlagen	34.047.343,47		34.207.125,76
5. Maschinen und maschinelle Anlagen	4.036.851,68		3.388.541,00
6. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	170.617,67		188.204,00
7. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.917.932,07		1.934.879,29
		42.764.766,94	42.284.383,50
		42.919.519,94	42.477.003,50
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	368.915,43		348.818,95
		368.915,43	348.818,95
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	571.949,24		406.860,79
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)			
2. Forderungen gegen die Stadt Rotenburg a. d. Fulda	166.308,60		177.674,41
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)			
3. sonstige Vermögensgegenstände	123.727,36		31.961,11
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)			
		861.985,20	616.496,31
III. Guthaben bei Kreditinstituten		3.555.233,49	3.228.301,39
		4.786.134,12	4.193.616,65
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		8.232,04	7.600,70
D. TREUHANDVERMÖGEN AGLW		40.596,22	32.837,08
		47.754.482,32	46.711.057,93

elektronische Kopie

Stadtwerke Rotenburg a. d. Fulda, Rotenburg a. d. Fulda

Bilanz zum 31. Dezember 2025

P A S S I V A

		31.12.2025 EUR		31.12.2024 EUR
A.	**EIGENKAPITAL**			
I.	Stammkapital		6.529.000,00	6.529.000,00
II.	Rücklagen			
1.	allgemeine Rücklagen	2.539.243,18		2.348.404,00
2.	zweckgebundene Rücklagen	1.005.186,56		1.034.750,87
			3.544.429,74	3.383.154,87
III.	Jahresgewinn		841.427,85	785.279,31
			10.914.857,59	10.697.434,18
B.	**SONDERPOSTEN FÜR ZUSCHÜSSE UND ZULAGEN**		1.488.673,38	1.421.171,00
C.	**RÜCKSTELLUNGEN**			
1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.088.413,00		1.956.311,00
2.	Steuerrückstellungen	19.504,00		72.899,34
3.	sonstige Rückstellungen	1.962.801,79		1.675.493,64
			4.070.718,79	3.704.703,98
D.	**VERBINDLICHKEITEN**			
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	30.690.387,63		30.081.882,49
	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 2.077.332,87 (Vorjahr: EUR 1.958.885,83)			
	- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 6.891.900,17 (Vorjahr: EUR 28.122.996,66)			
2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	491.304,79		763.887,62
	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 491.308,79 (Vorjahr: EUR 763.887,62)			
	- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)			
3.	Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Rotenburg a. d. Fulda	57.943,92		3.056,38
	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 57.939,92 (Vorjahr: EUR 3.056,38)			
	- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)			
4.	sonstige Verbindlichkeiten	0,00		6.085,20
	- davon aus Steuern: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)			
	- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)			
	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 6.085,20)			
	- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)			
			31.239.636,34	30.854.911,69
E.	**TREUHANDVERPFLICHTUNGEN AGLW**		40.596,22	32.837,08
			47.754.482,32	46.711.057,93

elektronische Kopie

9057730/2025 **Anlage 2**

Stadtwerke Rotenburg a. d. Fulda, Rotenburg a. d. Fulda

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025

		2025 EUR		2024 EUR
1.	Umsatzerlöse		7.301.188,26	6.732.329,67
2.	Andere aktivierte Eigenleistungen		35.769,75	30.357,64
3.	Sonstige betriebliche Erträge			
	a) Andere sonstige betriebliche Erträge	82.227,77		74.443,12
			82.227,77	74.443,12
4.	Materialaufwand			
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-531.403,52		-514.337,31
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-669.487,64		-499.746,86
			-1.200.891,16	-1.014.084,17
5.	Personalaufwand			
	a) Löhne und Gehälter	-1.073.258,65		-1.111.636,36
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-584.355,88		-509.824,57
	- davon für Altersversorgung: EUR 584.355,90 (Vorjahr: EUR 509.824,57)			
			-1.657.614,53	-1.621.460,93
6.	Abschreibungen		-1.940.390,00	-1.873.815,33
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		-970.343,57	-813.952,16
8.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		57.170,88	88.584,55
	- davon aus Abzinsung von Rückstellungen: EUR 8.858,47 (Vorjahr: EUR 14.547,26)			
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-695.598,58	-681.552,53
	- davon aus Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 8.706,00 (Vorjahr: EUR 2.646,00)			
	Ergebnis der gewöhlichen Geschäftstätigkeit		1.011.518,82	920.849,86
10.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
	a) Steuern Strom und Wärme	-5.100,00		0,00
	b) Wasserversorgung	-163.263,97		-130.348,60
			-168.363,97	-130.348,60
11.	Sonstige Steuern		-1.727,00	-5.221,95
12.	**Jahresüberschuss**		841.427,85	785.279,31

nachrichtlich:

Verwendung des Jahresgewinns:

a) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde:	Bereich Wasser	EUR 201.960,17
	Bereich Abwasser	EUR 400.000,00
b) zur Einstellung in die Rücklagen:	Bereich Wasser	EUR 48.220,20
	Bereich Abwasser	EUR 178.445,69
	Bereich Technisches Rathaus	EUR 1.135,61
	Bereich Strom und Wärme	EUR 11.666,18

elektronische Kopie

Eigenbetrieb Stadtwerke der Stadt Rotenburg a. d. Fulda,
Rotenburg a. d. Fulda

Anhang

zum Jahresabschluss

31.12.2025

Stadtwerke Rotenburg a. d. Fulda

Eigenbetrieb der Stadt Rotenburg a. d. Fulda

Wasserversorgung – Abwasserentsorgung – Strom- und Wärmegewinnung – Technisches Rathaus

elektronische Kopie

Anhang zum 31. Dezember 2025

I. Allgemeines

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtwerke Rotenburg a. d. Fulda wurde nach den Vorschriften der §§ 22 ff. des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) aufgestellt. Danach sind für Eigenbetriebe die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB) in der Fassung des Bilanzrichtlinienumsetzungsgesetzes (BilRUG) sinngemäß anzuwenden und um die separaten Vorschriften des EigBGes zu erweitern.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt gemäß § 23 EigBGes in Anwendung des Formblattes 1 der „Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss für Eigenbetriebe“ vom 9. Juni 1989. Unter Berücksichtigung von § 265 Abs. 5 HGB sowie § 23 Abs. 1 EigBGes wurde die Gliederung der Bilanz um die Positionen „Treuhandvermögen AGLW“, „Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen“ und „Treuhandverpflichtungen AGLW“ erweitert. Außerdem wurden die Bilanzpositionen „Forderungen an die Gemeinde/andere Eigenbetriebe“ in „Forderungen an die Stadt Rotenburg a. d. Fulda“, „Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben und Guthaben bei Kreditinstituten“ in „Guthaben bei Kreditinstituten“, und "Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde/anderen Eigenbetrieben" in "Verbindlichkeiten an die Stadt Rotenburg a. d. Fulda" sowie „Verteilungsanlagen“ in „Verteilungs- und Entsorgungsanlagen“ umbenannt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist unter Beachtung des § 24 Abs. 1 und 4 EigBGes gemäß Anlage 2 der „Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe“ (Formblatt 2) vom 9. Juni 1989 zu gliedern. Aufgrund der geltenden Änderung nach BilRUG erfolgt die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2025 nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB. Die Vorschriften des § 277 HGB wurden dabei beachtet.

Der Anlagenspiegel wurde unter Berücksichtigung der Formblätter 4 und 5 zu § 25 Abs. 2 EigB- Ges erstellt und differenziert nach den bestehenden Betriebszweigen Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Strom- und Wärmegewinnung und technisches Rathaus.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Es wurden die Bilanzierungsmethoden der §§ 242 ff. HGB angewendet. Die auf den vorhergehen- den Jahresabschluss angewendeten Ansatz- und Bewertungsmethoden werden stetig angewendet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt unter der Annahme der Fortführung des Eigenbetriebs.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten, vermindert um lineare

elektronische Kopie

Abschreibungen
(aufgrund einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer), abgesetzt. Bei den Anschaffungskosten werden Anschaffungsnebenkosten und Anschaffungskostenminderungen berücksichtigt. Die beweglichen Anlagegegenstände werden linear, entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer, abgeschrieben. Dabei wurden für die allgemein verwendbaren Anlagegüter die AfA-Tabellen zu § 7 Abs. 1 S. 2 EStG sowie NKRS-Abschreibungstabelle Hessen zu Grunde gelegt.

Sofern bei den Anlagegegenständen zum Abschlussstichtag von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen ist, werden außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

Zinsen für Fremdkapital wurden nicht in die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten einbezogen.

Die Bewertung der Gegenstände des Vorratsvermögens erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zum Nominalwert angesetzt. Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden erkennbare Risiken durch angemessene Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt.

Die flüssigen Mittel werden mit dem Nennbetrag angesetzt.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die den Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tage darstellen; die Auflösung dieses Postens erfolgt entsprechend dem Zeitverlauf.

Die Bewertung des Stammkapitals erfolgt zum Nennwert.

Gewinne, die nicht an den städtischen Haushalt abgeführt werden, werden entweder auf neue Rechnung vorgetragen oder der Rücklage zugeführt. Über die Gewinnverwendung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen wird entsprechend der Abschreibung der bezuschussten Anlagegegenstände aufgelöst, wobei § 23 Abs. 3 EigBGes berücksichtigt wird. Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden gemäß § 253 Abs. 2 HGB abgezinst.

Zur Bewertung der Pensionsrückstellungen hat der Eigenbetrieb zum 31. Dezember 2025 ein nach beamtenversorgungsrechtlichen Vorschriften erstelltes Gutachten, unter Berücksichtigung der nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz geltenden Bewertungsvorschriften für Pensionsrückstellungen, erstellen lassen. Dabei wurde ein Rechnungszinssatz von 2,06 %, ein Rententrend von 1 % sowie ein Lohn- und Gehaltstrend von 2 % zugrunde gelegt. Die Berechnung richtet sich nach den maßgeblichen

elektronische Kopie

handelsrechtlichen Bestimmungen. Es wurden allgemein an- erkannte Rechnungsgrundlagen und Rechenverfahren berücksichtigt. Hierbei sind die Richttafeln
2018 G von Prof. Dr. Heubeck (u. a. Sterbewahrscheinlichkeiten) und die Abzinsung mit dem von der Deutschen Bundesbank für eine angenommene Restlaufzeit von 15 Jahren ermittelten durch- schnittlichen Marktzinssatz zu nennen.

Der ausschüttungsgesperrte Differenzbetrag zwischen den Barwerten bei Anwendung der Durchschnittszinssätze für sieben und zehn Jahre beträgt für die Pensions- und Beihilferückstellungen 2025 insgesamt -57.179,00 Euro.

Steuerrückstellungen und sonstige Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen ausreichend und angemessen, auf Grundlage einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung mit dem voraussichtlich notwendigen Erfüllungsbetrag.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Angaben zur Bilanz

Aktiva

Anlagevermögen

Die Entwicklung der in der Bilanz erfassten Anlagegegenstände im Jahre 2025 ist dem Anlagenspiegel zu entnehmen. Dort werden auch die Abschreibungen des Geschäftsjahres vermerkt.

In den Abschreibungen sind keine steuerlichen Sonderabschreibungen enthalten, welche das Jahresergebnis beeinflussen.

Wie jedes Jahr ist der überwiegende Teil der Investitionen im Bereich Wasser durch die Sanierung des Wasserleitungsnetzes begründet. Die Netzverluste betragen 13,98 % der Wassergewinnung. Der Wert verdeutlicht, dass auch weiterhin kontinuierlich in die Erneuerung des Leitungsnetzes investiert werden muss

Im Jahr 2025 konnten keine Leitungserneuerungsmaßnahmen fertiggestellt werden.

elektronische Kopie

Als Anlagen im Bau verbleiben insbesondere die Erneuerungsmaßnahmen An der goldenen Ecke – Heinz Meise Straße, Hinter dem Finanzamt, Fröbelweg und Hinter den Zäunen.

Im Bereich Abwasser wurden die Netzerneuerungen Sanierungsgebiet 12 Lispenhausen Nord mit 1.153.556,61 € und Altstadtstraße mit 53.447,29 €, sowie eine neue Niederspannungsanlage mit Trafo und Gebäude mit 709.516,84 € fertiggestellt.

Weitere Investitionen wurden bis zum Jahresende in das Sanierungsgebiet 14 Lispenhausen Süd mit 838.838,10 €, Schwarzenhasel - Erkshausen mit 341.710,13 € und in einen neuen Gasbehälter auf der Abwasserreinigungsanlage mit 219.854,67 € getätigt. Alle diese Maßnahmen wurden jedoch im Jahr 2025 noch nicht fertiggestellt.

In dem Betriebszweig Strom und Wärme wurden in 2025 die Photovoltaikanlage Kindergarten Braach mit 288.957,41 € fertiggestellt.

In dem Betriebszweig technisches Rathaus sind in 2025 keine Investitionen getätigt worden.

Vorräte

Die Vorräte belaufen sich auf insgesamt 368.942,55 Euro (2024: 348.818,95 Euro) und verteilen sich mit 352.532,11 Euro auf die Sparte Wasserversorgung und mit 16.384,75 Euro auf die Sparte Abwasserentsorgung. Für den Bereich Strom- und Wärmegewinnung sowie den Bereich Technisches Rathaus bestehen keine Vorräte.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Insgesamt werden Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 861.985,20 Euro (2024: 616.496,31 Euro) bilanziert. Diese entfallen auf die Sparte Wasserversorgung mit 371.622,06 Euro, auf die Sparte Abwasserentsorgung mit 447.907,40 Euro, auf die Sparte Strom- und Wärmegewinnung mit 29.582,53 Euro und mit 12.873,21 Euro auf die Sparte technisches Rathaus.

elektronische Kopie

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistung belaufen sich in der Wasserversorgung auf 289.115,49 Euro, in der Abwasserentsorgung auf 253.255,42 Euro, in der Strom- und Wärmegewinnung auf insgesamt 29.578,33 Euro und beim technischen Rathaus auf insgesamt 0,00 Euro.

Gegenüber der Stadt Rotenburg a. d. Fulda bestehen Forderungen in Höhe von insgesamt 166.308,60 Euro.

Die sonstigen Vermögensgegenstände belaufen sich in der Wasserversorgung auf 89,38 Euro. In der Abwasserentsorgung belaufen sich die sonstigen Vermögensgegenstände auf 123.637,98 Euro.

Liquide Mittel

Die Guthaben bei Kreditinstituten belaufen sich auf insgesamt 3.555.233,49 Euro (2024: 3.228.301,39 Euro). Im Vergleich zum Vorjahr haben sie sich um 326.932,10 Euro erhöht.

Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet hauptsächlich Beamtenbesoldungen für die verschiedenen Betriebszweige und andere Jahresabgrenzungsposten des Betriebszweigs Strom- und Wärmegewinnung.

Passiva

Die Darstellung des Eigenkapitals erfolgt gemäß § 272 HGB unter Berücksichtigung der Satzung.

Stammkapital
Das Stammkapital beträgt unverändert 6.529.000,00 Euro.

Gewinnvortrag und Rücklagen
Der Gewinn des Geschäftsjahres 2024 in Höhe von 785.279,31 Euro wurde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wie folgt verwendet:

1. Der Gewinn des Geschäftsjahres 2024 im Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von 510.904,70 Euro wurden 440.000 Euro an den städtischen Haushalt abgeführt. Der Restbetrag in Höhe von 70.904,70 Euro wurde in die Rücklage eingestellt.

2. Aus dem Gewinn des Geschäftsjahres 2024 im Bereich Wasserversorgung in Höhe von 276.781,81 Euro wurden 154.440,13 Euro an den städtischen Haushalt abgeführt.

elektronische Kopie

Die anfallende Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag in Höhe von 24.440,13 Euro ist hiervon einbehalten und an das Finanzamt abgeführt worden. Der Restbetrag in Höhe von 122.341,68 Euro wurde in die Rücklage eingestellt.

3. Der Verlust des Geschäftsjahres 2024 im Bereich Strom- und Wärmegewinnung in Höhe von 3.473,00 Euro wurde der Rücklage entnommen.

4. Der Gewinn des Geschäftsjahres 2024 im Bereich technisches Rathaus in Höhe von 1.065,80 Euro wurde in die Rücklage eingestellt.

Die Verwendung des Jahresüberschusses 2025 in Höhe von 841.427,85 Euro wird der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung und zur Abstimmung vorlegt. In Sektion V. des Anhangs ist der Vorschlag der Betriebskommission über die Verwendung des Jahresergebnisses 2025 angeführt.

Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen

Der Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen enthält Zuschüsse aus Zuweisungen vom Land, aus Beiträgen und sonstige Zuschüsse.

Rückstellungen

Die Pensionsrückstellungen in Höhe von insgesamt 2.088.413,00 Euro (2024: 1.956.311,00 Euro) verteilen sich zu gleichen Teilen auf die Sparten Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Im Vergleich zum Vorjahr haben sie sich um 132.102,00 Euro erhöht. Der Gesamtbetrag beinhaltet neben Pensionsrückstellungen für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung auch Rückstellungen für Zinsanteile und Beihilfeverpflichtungen.

Die Steuerrückstellungen in Höhe von 19.504,00 Euro (2024: 72.899,34 Euro) haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 53.395,34 Euro vermindert. Es handelt sich hier um die voraussichtliche Körperschaftsteuerschuld für 2025 und die Gewerbesteuerschuld 2025.

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von 1.962.801,79 Euro betreffen im Einzelnen Urlaubsrückstellungen für nicht genommene Urlaubstage von Mitarbeitern, bewertet mit durchschnittlichen Personalkosten inkl. Sozialversicherungsanteil sowie Rückstellungen für Überstundenzuschläge und Zulagen, bewertet anhand einer Aufstellung der Personalabteilung für die im Januar und Februar 2026 ausgezahlten unregelmäßigen Vergütungsbestandteile aus den Monaten November und Dezember 2025, Rückstellungen für die Kosten der späteren Räumung der Klärschlammvererdungsanlage, der Mischwasserbehandlungsanlage Schwarzenhasel und Gebührenausgleichsrückstellungen aus den Kostenüberdeckungen im Trinkwasser und Schmutzwasser.

elektronische Kopie

In den sonstigen Rückstellungen sind keine weiteren Rückstellungen enthalten, welche wesentliche und hervorzuhebende Auswirkungen auf das Jahresergebnis haben.

Verbindlichkeiten

Zur Verbesserung der Klarheit und Übersichtlichkeit wurden die Angaben im Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten in einem Verbindlichkeitenspiegel zusammengefasst dargestellt:

Verbindlichkeitenspiegel 2025

Art der Verbindlichkeiten	EUR	Gesamtbetrag EUR	bis zu 1 Jahr EUR	über 1 Jahr EUR	über 5 Jahre EUR	gesicherte Beträge EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		30.690.387,63	2.077.332,87	6.891.900,17	21.721.154,59	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungten u. Leistungen		491.308,79	491.308,79			
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Rotenburg a. d. Fulda		57.939,92	57.939,92			
4. sonstige Verbindlichkeiten		0,00	0,00			
davon aus Steuern	0,00					
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	0,00					
		31.239.636,34	2.626.581,58	6.891.900,17	21.721.154,59	0,00

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich auf insgesamt 491.308,79 Euro (2024: 763.887,62 Euro). Sie verteilen sich auf die Betriebszweige Wasserversorgung mit 225.923,63 Euro, auf die Abwasserentsorgung mit 263.871,67 Euro, auf das technische Rathaus mit 1.460,93 Euro und auf den Bereich Strom- und Wärmegewinnung mit 52,56 Euro. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um 272.578,83 Euro gesunken.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Rotenburg a. d. Fulda betragen 57.939,92 Euro (2024: 3.056,38 Euro).

Treuhandvermögen und Treuhandverpflichtungen AGLW

Das Treuhandvermögen und die Treuhandverpflichtungen beinhalten das Sondervermögen AGLW in Höhe von 40.596,22 Euro.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Gemäß § 285 Nr. 3 HGB sind sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz enthalten und die nicht bereits nach § 251 oder Nr. 3 anzugeben sind, nicht vorhanden bzw. für die Beurteilung der Finanzlage nicht von Bedeutung.

elektronische Kopie

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

	2025 EUR	2024 EUR
Wasserversorgung	2.825.989,71	2.821.680,90
Abwasserbeseitigung	4.388.819,23	3.847.035,08
Strom und Wärme	69.358,96	47.614,76
Techn. Rathaus	17.020,36	15.998,93
	7.301.188,26	6.732.329,67

Die Umsatzerlöse in Höhe von 7.301.188,26 Euro beinhalten im Wesentlichen Schmutzwassergebühren (2.074.225,90 Euro), Niederschlagswassergebühren (1.163.513,07 Euro), Straßenentwässerungsgebühr (458.093,54) und Erlöse aus Wasserverkauf (2.052.231,64). Bei den Umsatzerlösen des Vorjahres in Höhe von 6.732.329,67 Euro handelt es sich um die Umsatzerlöse, die sich nach der Anwendung des BilRUG auf das Jahr 2024 ergeben haben.

Andere aktivierte Eigenleistungen

Die anderen aktivierten Eigenleistungen betreffen selbsterstellte Anlagen im Bereich Wasserversorgung in Höhe von 35.795,44 Euro (2024: 30.357,64 Euro).

Sonstige betriebliche Erträge

elektronische Kopie

Die sonstigen betrieblichen Erträge belaufen sich auf insgesamt 82.227,77 Euro und beinhalten die folgenden Positionen:

	2025 EUR	**2024** EUR
Sonstige betriebliche Erträge:		
Wasserversorgung		
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	13.091,00	13.091,00
Erträge aus der Veräußerung von Anlagevermögen	419,17	0,00
periodenfremde Erträge Wasserversorgung	7.509,63	637,34
außerordentliche Erträge Wasserversorgung	0,00	0,00
Strom und Wärme		
Sonstige periodenfremde Erträge Stromversorgung	0,08	0,00
Abwasserbeseitigung		
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	58.713,31	58.711,31
Erträge aus der Veräußerung von Anlagevermögen	0,00	0,00
außerordentliche Erträge Abwasserbeseitigung	0,00	0,00
periodenfremde Erträge Abwasserbeseitigung	2.494,58	2.003,47
Techn. Rathaus		
außerordentliche Erträge Techn. Rathaus	0,00	0,00
	82.227,77	74.443,12

Materialaufwand

Im aktuellen Geschäftsjahr beläuft sich der Materialaufwand auf insgesamt 1.200.891,16 Euro (2024: 1.014.084,17 Euro). Er setzt sich zusammen aus Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren mit 531.403,52 Euro und Aufwendungen für bezogene Leistungen mit 669.487,64 Euro.

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren im Bereich Wasserversorgung beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen für die Pumpstromkosten (138.037,43 Euro). Im Bereich Abwasserbeseitigung sind im Wesentlichen Stromkosten (116.608,25 Euro), Kosten für den Gasbezug (42.093,86 Euro), Kosten für Chemikalien (83.589,76 Euro) und Material, Unterhaltung und Betriebskosten (37.076,99 Euro) enthalten.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen im Bereich Wasserversorgung beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen für Fremdleistungen für Instandhaltung und Unterhaltung der

elektronische Kopie

Brunnen, der Hochbehälter, des Rohrnetzes und der Hausanschlüsse in Höhe von 196.129,56 Euro. Im Bereich Abwasserbeseitigung sind im Wesentlichen Kosten für die Klärschlammentsorgung in Höhe von 19.229,42 Euro und Kosten für Fremdleistungen für Instandhaltung und Unterhaltung der Abwasserreinigungsanlage, des Rohrnetzes und der Hausanschlüsse in Höhe von 352..007,54 Euro enthalten.

Personalaufwand

Der Personalaufwand beläuft sich auf insgesamt 1.657.614,53 Euro (2024: 1.621.460,93 Euro) und verteilt sich mit 1.073.258,65 Euro auf Löhne und Gehälter und mit 584.355,88 Euro auf soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung. Die Löhne und Gehälter verteilen sich auf den Bereich Wasserversorgung mit 509.698,34 Euro und auf den Bereich Abwasserbeseitigung mit 563.560,31 Euro. Die sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung verteilen sich mit 286.557,28 Euro auf den Bereich Wasserversorgung und mit 297.798,60 Euro auf den Bereich Abwasserbeseitigung.

Abschreibungen

Details zu den Abschreibungen sind dem Anlagenspiegel zu entnehmen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Im Geschäftsjahr 2025 sind sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von 970.343,57 Euro angefallen. Diese beinhalten die folgenden Positionen:

	2025 EUR	**2024** EUR
Sonstige betriebliche Aufwendungen:		
Wasserversorgung		
Geschäftsausgaben	108.617,72	112.070,27
Verwaltungskosten Stadt	11.601,31	10.520,86
Betriebskosten Kfz und Geräte	13.180,43	15.805,54
Porto- und Telefonkosten	8.851,84	5.573,70
Betriebskosten Verwaltungsgebäude	2.529,36	2.820,47
anteilige Kosten AGLW	42.588,63	44.239,09
Forderungsausfall	0,00	0,00
sonstige Aufwendungen	988,95	1.713,49
Einzelwertberichtigung	0,00	0,00
Pauschalwertberichtigung	6.350,00	-4.210,00

elektronische Kopie

Sonst. Abschr. u. Wertber. auf Umlaufverm.	0,00	0,00
periodenfremder Aufwand Wasser	420,67	8.432,11
außerordentliche Aufwendungen Wasser	0,00	0,00
Rückstellung Gebührenausgleich Wasser	153.579,30	114.282,81
Abwasserbeseitigung		
Geschäftsausgaben	98.250,10	97.950,00
Verwaltungskosten Stadt	11.601,38	10.520,88
Abwasserabgabe	74.228,17	64.191,47
Mieten und Pachten	601,72	601,72
Betriebskosten Kfz und Geräte	24.714,82	6.479,51
Porto- und Telefonkosten	9.329,81	5.998,24
Betriebskosten Verwaltungsgebäude	443,22	847,24
sonstige Aufwendungen	176.327,34	175.952,44
Einzelwertberichtigung	0,00	0,00
Pauschalwertberichtigung	10.940,00	-2.390,00
periodenfremder Aufwand Abwasser	392,52	3.393,95
außerordentliche Aufwendungen Abwasser	0,00	5,00
Rückstellung Gebührenausgleich Schmutzw.	127.479,13	128.821,02
Rückstellung Gebührenausgleich Niederschlagsw.	75.566,49	0,00
Aufw. für Fort- und Weiterbildung	6.983,85	5.419,01
Strom und Wärme		
Geschäftsausgaben	0,00	0,00
Wartung / Versicherung	3.182,86	3.333,41
Porto- und Telefonkosten	264,96	264,96
periodenfremde Aufwendungen	13,10	0,00
Techn. Rathaus		
Geschäftsausgaben	413,79	570,00
Verwaltungskostenbeiträge	762,10	744,97
Porto- und Telefonkosten	0,00	0,00
sonstiger Aufwand	140,00	0,00
periodenfremder Aufwand	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00
	970.343,57	813.952,16

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

elektronische Kopie

In den sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen (57.170,88 Euro) sind im Wesentlichen Erträge aus Festgeldanlagen enthalten.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

In den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen (695.598,58 Euro) sind im Wesentlichen Aufwendungen für Kreditzinsen enthalten.

Steuern

Steuern vom Einkommen und Ertrag sind im Berichtsjahr in Höhe von 168.363,97 Euro angefallen.

V. Sonstige Angaben

Personalbestand
Im Geschäftsjahr 2025 waren durchschnittlich bei den Stadtwerken beschäftigt:

	Anzahl
- Gewerbliche Arbeitnehmer	10,00
- Angestellte	8,68
- Beamte	2,00
	20,68

Zusatzversorgung

Zur Gewährung einer zusätzlichen Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits-, und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmer besteht die Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in Kassel.

Der Umlagesatz beträgt seit dem 1. Januar 2000 6,20 %; davon sind 0,50 % als Nettolohnabzug vom Arbeitnehmer zu tragen.

Verwaltungskosten

elektronische Kopie

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten einen Verwaltungskostenbeitrag, der entsprechend der jeweiligen personellen Beanspruchung der Stadtverwaltung anteilig aus den Personal- und Sachkosten der allgemeinen Verwaltung berechnet wurde.

Betriebsleitung

Im Geschäftsjahr 2025 erfolgte die Betriebsleitung der Stadtwerke durch die beiden Betriebsleiter:

1. Herr Dipl. Ing. Stephan Heckeroth	Erster und Technischer Betriebsleiter
2. Herr Hartmut Rössing	Kaufmännischer Betriebsleiter

Mitglieder der Betriebskommission

Der Betriebskommission gehörten 2025 an:

Mitglieder

A. Vorsitzender

1. Bürgermeister
Marcus Weber
An der Goldenen Ecke 8

B. Mitglieder des Magistrats

2. Claudius Nölke (Dipl. Ingenieur)
Hausbornhang 2

3. Volker Willing (Rentner)
Königsberger Straße 18

C. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

4. Dr. Wolf Goetze (Physiker)
Untergasse 3

5. Michael Adam (Heizungsbauer)
Grüner Weg 7

6. Heiko Blankenbach (Dipl. Ingenieur)
Schwarzenhaseler Str. 33

D. Mitglieder des Personalrates

elektronische Kopie

7. Andrea Gebhardt (Verwaltungsangestellte)
   Eichenstr. 2, Haunetal

8. Eva Ruck (Gärtnermeisterin)
   Zur Schloßquelle 2

E. Wirtschaftlich und technisch besonders erfahrene Personen

9. Maik Naumann (Fachkraft für Abwassertechnik)
   Am Unteren Höberück 21

10. Helmuth Reidt (Rentner)
    Hölderlinstr. 47

Bezüge der Betriebsleitung

Die Angabe der Vergütungen für die Betriebsleitung unterbleibt. Von der Befreiungsvorschrift nach § 286 Absatz 4 HGB wird Gebrauch gemacht.

Vergütung der Organe des Eigenbetriebes

Die Organe des Eigenbetriebes erhielten im Berichtsjahr 391,90 Euro an Sitzungsgeldern.

Für die früheren Mitglieder der Organe des Eigenbetriebes wurden Pensionsrückstellungen gebildet.

Gewinnverwendungsvorschlag der Betriebskommission

Der Jahresgewinn für das Geschäftsjahr 2025 beträgt 841.427,85 Euro.

Die Betriebsleitung empfiehlt, dass die Betriebskommission der Stadtwerke Rotenburg a. d. Fulda folgenden Beschlussvorschlag fasst und der Stadtverordnetenversammlung zur Abstimmung vorlegt:

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 der Stadtwerke Rotenburg a. d. Fulda wird festgestellt.

1 Aus dem Gewinn des Geschäftsjahres 2025 im Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von 578.445,69 Euro sollen 400.000,00 Euro an den städtischen Haushalt abgeführt werden. Der Restbetrag in Höhe von 178.445,69 Euro soll in die Rücklage eingestellt werden.

elektronische Kopie

2 Aus dem Gewinn des Geschäftsjahres 2025 im Bereich Wasserversorgung in Höhe von 250.180,37 Euro sollen 201.960,17 Euro an den städtischen Haushalt abgeführt werden. Die anfallende Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag in Höhe von 31.960,17 Euro sind hiervon einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Der Restbetrag in Höhe von 48.220,20 Euro soll in die Rücklage eingestellt werden.

3 Der Gewinn des Geschäftsjahres 2025 im Bereich Strom- und Wärmegewinnung in Höhe von 11.666,18 Euro soll in Rücklage eingestellt werden.

4 Der Gewinn des Geschäftsjahres 2025 im Bereich technisches Rathaus in Höhe von 1.135,61 Euro soll in die Rücklage eingestellt werden.

Abschlussprüferhonorar

Das für das Geschäftsjahr 2025 berechnete Gesamthonorar des Abschlussprüfers der Stadtwerke Rotenburg a. d. Fulda setzt sich wie folgt zusammen:

	Euro
a) Abschlussprüfungsleistungen	8.900,00
b) andere Bestätigungsleistungen	0,00
c) Steuerberatungsleistungen	0,00
d) sonstige Leistungen	0,00
	8.900,00

Rotenburg a. d. Fulda, den 30.04.2026

Stephan Heckeroth
(Technischer Betriebsleiter)

Hartmut Rössing
(Kaufmännischer Betriebsleiter)

elektronische Kopie

Stadtwerke der Stadt Rotenburg a. d. Fulda,
Rotenburg a. d. Fulda

Anlagennachweis

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangs-stand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangs-stand	Abschrei-bungen im Wirtschafts-jahr	angesammelte Abschrei-bungen auf die in Spalte 4 ausgewie-senen Abgänge	Endstand	Restbuchwerte am Ende des Wirtschafts-jahres	Restbuchwerte am Ende des vorange-gangenen Wirtschafts-jahres	durch-schnitt-licher Abschrei-bungssatz	durch-schnitt-licher Restbuch-wert
	EUR	+ EUR	./. EUR	+ / ./. EUR	EUR	EUR	./. EUR	./. EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Konzessionen, gewerbl. Schutzrechte, Lizenzen	261.000,03	0,00	0,00	0,00	261.000,03	68.380,03	37.867,00	0,00	106.247,03	154.753,00	192.620,00	14,5	59,3
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	6.381.429,10	0,00	2,00	149.602,60	6.531.029,70	4.006.986,65	102.857,00	0,00	4.109.843,65	2.421.186,05	2.374.442,45	1,6	37,1
2. Bauten auf fremden Grundstücken	64.372,70	0,00	0,00	0,00	64.372,70	61.690,70	1.287,00	0,00	62.977,70	1.395,00	2.682,00	2,0	2,2
3. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	1.200.899,51	0,00	223.075,19	0,00	977.824,32	1.012.390,51	19.066,00	223.073,19	808.383,32	169.441,00	188.509,00	1,9	17,3
4. Verteilungs- und Entsorgungsanlagen	65.385.835,95	125.355,73	7.134.237,87	1.218.912,98	59.595.866,79	31.178.710,19	1.503.896,00	7.134.082,87	25.548.523,32	34.047.343,47	34.207.125,76	2,5	57,1
5. Maschinen und maschinelle Anlagen	10.632.102,14	28.118,03	3.323.714,97	848.871,65	8.185.376,85	7.243.561,14	228.668,00	3.323.703,97	4.148.525,17	4.036.851,68	3.388.541,00	2,8	49,3
6. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.102.754,24	29.192,67	546.006,51	0,00	1.585.940,40	1.914.550,24	46.749,00	545.976,51	1.415.322,73	170.617,67	188.204,00	2,9	10,8
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.934.879,29	2.200.722,61	0,00	-2.217.387,23	1.918.214,67	0,00	0,00	0,00	0,00	1.918.214,67	1.934.879,29	-	-
Summe Anlagevermögen	**87.963.272,96**	**2.383.389,04**	**11.227.036,54**	**0,00**	**79.119.625,46**	**45.486.269,46**	**1.940.390,00**	**11.226.836,54**	**36.199.822,92**	**42.919.802,54**	**42.477.003,50**	**2,5**	**54,2**

elektronische Kopie

Erfolgsübersicht

Aufwendungen nach Bereichen ⟺ / nach Aufwandarten ⇕	Betrag insgesamt	Allgemeine und gemeinsame Betriebsabteilungen		Versorgungsbetriebe Entsorgungsbetriebe				Verkehrs-betriebe	Andere Betriebs-zweige einschließlich Nebenbetrieben	Hilfs-betriebe	aktivierte Eigen-leistungen
		Ver-waltung und Vertrieb	Sonstiges	Sparte Wasserversorgung	Sparte Technisches Rathaus	Sparte Strom u. Wärme	Sparte Öffentl. Abwasser-beseitigung				
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. Materialaufwand a) Bezug von Fremden b) Bezug von Betriebszweigen	1.200.891,16			389.244,35	4.247,86	485,00	771.144,20				35.769,75
2. Löhne und Gehälter	1.073.258,65			509.698,34			563.560,31				
3. Soziale Abgaben	207.069,18			99.098,54			107.970,64				
4. Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	377.286,70			187.458,74			189.827,96				
5. Abschreibungen	1.940.390,00			746.943,00	8.404,00	32.730,00	1.152.313,00				
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	695.598,58			174.998,45	1.917,00	15.916,94	502.766,19				
7. Steuern (soweit nicht in Zeile 19 auszuweisen)	1.727,00			1.259,00			468,00				
8. Konzessions- und Wegeentgelte	0,00										
9. Andere betriebliche Aufwendungen	970.343,57			348.708,21	1.315,89	3.460,92	616.858,55				
10. Summe 1 bis 9	6.466.564,84			2.457.408,63	15.884,75	52.592,86	3.904.908,85				35.769,75
11. Umlage der Spalten 3 und 4 — Zurechnung (+)											
11. Umlage der Spalten 3 und 4 — Abgabe (-)				X	X	X	X	X	X	X	X
12. Leistungsausgleich der Aufwandbereiche — Zurechnung (+)	35.769,75	X	X	35.769,75							
12. Leistungsausgleich der Aufwandbereiche — Abgabe (-)	-35.769,75	X	X								-35.769,75
13. Aufwendungen 1 bis 12	6.466.564,84	X	X	2.493.178,38	15.884,75	52.592,86	3.904.908,85			X	0,00

elektronische Kopie

Erfolgsübersicht

Aufwendungen nach Bereichen nach Aufwandarten ⟺ ⇕	Betrag insgesamt	Allgemeine und gemeinsame Betriebsabteilungen		Versorgungsbetriebe Entsorgungsbetriebe				Verkehrs-betriebe	Andere Betriebs-zweige einschließlich Nebenbetriebe	Hilfs-betriebe	aktivierte Eigen-leistungen
		Ver-waltung und Vertrieb	Sonstiges	Sparte Wasserversorgung	Sparte Technisches Rathaus	Sparte Strom u. Wärme	Sparte Öffentl. Abwasser-beseitigung				
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
14. Betriebserträge											
a) nach der Gewinn- und Verlustrechnung	7.419.185,78			2.882.779,26	17.020,36	69.359,04	4.450.027,12				
b) aus Lieferungen an andere Betriebszweige											
15. Betriebserträge insgesamt	7.419.185,78			2.882.779,26	17.020,36	69.359,04	4.450.027,12				
16. Betriebsergebnis (+ = Überschuss - = Fehlbetrag)	952.620,94			389.600,88	1.135,61	16.766,18	545.118,27				
17. Finanzerträge	57.170,88										
18. Außerordentliches Ergebnis einschl. der Veränderung des Sonderpostens mit Rücklageanteil	0,00										
19. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	168.363,97										
20. Unternehmens-ergebnis (+ = Jahresgewinn - = Jahresverlust)	841.427,85										

[1] Spalte 9 kann ggf. nach Verkehrszweigen aufgegliedert werden (Straßenbahn, Obus, Kraftomnibus usw.)
[2] Gesonderter Nachweis, soweit aus organisatorischen Gründen erforderlich.
[3] Nr. 2 und 3 können zusammen ausgewiesen werden. Aktivierte Beträge sind in Spalte 12 auszuweisen.
[4] Nr. 5 enthält den Posten 6 der Gewinn- und Verlustrechnung.
[5] Nr. 7 enthält den Posten 12 der Gewinn- und Verlustrechnung.
[6] Nr. 9 enthält Posten 7 der Gewinn- und Verlustrechnung abzüglich der Konzessions- und Wegeentgelte Nr. 8) und der Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil Nr. 18).
[7] Nr. 14 enthält Posten 1 bis 3 der Gewinn- und Verlustrechnung abzüglich der Auflösungen von Sonderposten mit Rücklageanteil Nr. 18).
[8] Nr. 17 enthält Posten 8 der Gewinn- und Verlustrechnung.
[9] Nr. 18. wird aufgrund des BilRUG nicht mehr ausgewiesen, da das Bundesrecht Vorrang vor dem Landesrecht genißet.
[10] Nr. 19 enthält Posten 10 der Gewinn- und Verlustrechnung.
[11] Nr. 20 enthält Posten 13 der Gewinn- und Verlustrechnung.
[12] Sofern der Gegenstand des Unternehmens eine abweichende Gliederung erfordert, muss diese gleichwertig sein. Eine weitere Gliederung ist gemäß § 24 Abs. 3 EigBGes zulässig.

elektronische Kopie

HTW Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

9057730/2025

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Stadtwerke Rotenburg a. d. Fulda, Rotenburg a. d. Fulda

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtwerke der Stadt Rotenburg a. d. Fulda, Rotenburg a. d. Fulda, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen, §§ 22 ff. EigBGes und § 27 Abs. 2 EigBGes i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

elektronische Kopie

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes, §§ 22 ff. EigBGes und § 27 Abs. 2 EigBGes i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

elektronische Kopie

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses..

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

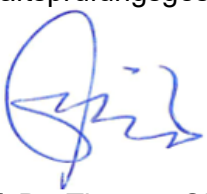
- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

elektronische Kopie

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

HTW Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Prof. Dr. Thomas Olbrich
Wirtschaftsprüfer

elektronische Kopie

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Juli 2026

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. © IDW Verlag GmbH · 50354/1

elektronische Kopie

auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

(4) Etwaige Auskunfts-, Einsichts- und Herausgabeansprüche des Auftraggebers in Bezug auf die Arbeitspapiere des Wirtschaftsprüfers können erst nach Beendigung des jeweiligen Auftragsverhältnisses und nur innerhalb eines Jahres ab diesem Zeitpunkt geltend gemacht werden.

(5) Der Wirtschaftsprüfer ist dem Auftraggeber nicht zur Auskunft, Einsicht und Herausgabe in Bezug auf die Arbeitspapiere des Wirtschaftsprüfers verpflichtet, soweit Geschäftsgeheimnisse oder Verschwiegenheitspflichten des Wirtschaftsprüfers entgegenstehen.

(6) Der mit der Erfüllung etwaiger Auskunfts-, Einsichts- und Herausgabeansprüche beim Wirtschaftsprüfer entstehende Aufwand ist vom Auftraggeber zu vergüten.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.